

PROTOKOLL ÜBER DIE SITZUNG
DES BAU-, WEGE- UND UMWELTAUSSCHUSSES BÖSDORF

- öffentlicher Teil -

Sitzung: vom 25. Oktober 2012
im Gemeindebüro in Kleinmeinsdorf
von 19:30 Uhr bis 20:45 Uhr (öffentlicher Teil)
von 20:45 Uhr bis 21:55 Uhr (nichtöffentlicher Teil)

Unterbrechung: entfällt

Gesetzliche Mitgliederzahl: 7

Für diese Sitzung enthalten die Seiten 1 bis 5 Verhandlungsniederschriften und Beschlüsse mit und den lfd. Nr. 1 bis 5.

Anwesend:

a) Stimmberechtigt:

GV Dieter Westphal
als Vorsitzender

GV Georg Biss
GV Joachim Claß
GV Klaus Tschirschwitz

BM Dietrich Heisch
GV Engelbert Unterhalt *für BM Ulrike Schmidt*

b) nicht stimmberechtigt:

Protokollführerin: Frau Splettstößer, Amt Großer Plöner See
BGM Joachim Schmidt, GV Hans-Hinrich Westphal, GB Mario Schmidt

Es fehlten entschuldigt: BM Hans-Jochen Mannitz
BM Ulrike Schmidt *Vertretung s. o.*

Die Mitglieder des Bau-, Wege- und Umweltausschusses Bösdorf waren durch Einladung vom 11.10.2012 zu Donnerstag, 25. Oktober 2012 um 19:30 Uhr unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen worden.

Der Vorsitzende stellte bei Eröffnung der Sitzung fest, dass gegen die ordnungsgemäße Ladung keine Einwände erhoben wurden.

Der Ausschuss war nach Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Tag, Zeit und Ort der Sitzung waren öffentlich bekannt gegeben worden.

VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT UND BESCHLUSS

Tagesordnung:

1. Beschluss über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
2. Niederschrift vom 09. August 2012 –öffentlicher Teil-
3. Abschluss eines Wegenutzungsvertrages Gas; Festlegung der Vergabekriterien
4. Bekanntgaben des Bürgermeisters
5. Anfragen

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch den Ausschuss voraussichtlich nichtöffentlich beraten.

6. Niederschrift vom 09. August 2012 – nichtöffentlicher Teil –
7. Bau- und Grundstücksangelegenheiten; Sachstandsbericht
8. Anfragen

Nach Verlesung der Tagesordnung wurden folgende Einwände erhoben bzw. Ergänzungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht:

TOP 8 neu: Löschwasserversorgung Pfingstberg

Der nachfolgende Tagesordnungspunkt verschiebt sich entsprechend.

dafür: 6**dagegen: 0****Enthaltung: 0**

Aufgrund der Ergänzung und nach Beschlussfassung des Tagesordnungspunktes 1 ergibt sich folgende neue Tagesordnung:

Tagesordnung:

1. Beschluss über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
2. Niederschrift vom 09. August 2012 –öffentlicher Teil-
3. Abschluss eines Wegenutzungsvertrages Gas; Festlegung der Vergabekriterien
4. Bekanntgaben des Bürgermeisters
5. Anfragen

In nichtöffentlicher Sitzung:

6. Niederschrift vom 09. August 2012 – nichtöffentlicher Teil –
7. Bau- und Grundstücksangelegenheiten; Sachstandsbericht
8. Löschwasserversorgung Pfingstberg
9. Anfragen

Die Verhandlungen fanden in öffentlicher/nichtöffentlicher Sitzung statt.

VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT UND BESCHLUSS

TOP 5

Anfragen

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Fortsetzung erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung siehe hierzu gesondertes Protokoll.

VORSITZENDER

PROTOKOLLFÜHRERIN

Dieter Westphal

Kirsten Splettstößer

Anlagen zum Protokoll:

zu TOP 3: Energiewirtschaftsgesetz

zu TOP 3: Bewertungsmatrix

- § 118a Übergangsregelung für den Reservebetrieb von Erzeugungsanlagen nach § 7 Absatz 1e des Atomgesetzes
- § 118b Übergangsregelungen für Vorschriften zum Messwesen

ENERGIEWIRTSCHAFTSGESETZ - ENWG

**Teil 1
Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Zweck des Gesetzes

(1) Zweck des Gesetzes ist eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.

(2) Die Regulierung der Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze dient den Zielen der Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas und der Sicherung eines langfristig angelegten leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Energieversorgungsnetzen.

(3) Zweck dieses Gesetzes ist ferner die Umsetzung und Durchführung des Europäischen Gemeinschaftsrechts auf dem Gebiet der leitungsgebundenen Energieversorgung.

§ 2 Aufgaben der Energieversorgungsunternehmen

(1) Energieversorgungsunternehmen sind im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes zu einer Versorgung im Sinne des § 1 verpflichtet.

(2) Die Verpflichtungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz bleiben vorbehaltlich des § 13, auch in Verbindung mit § 14, unberührt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet

1. **Ausgleichsleistungen**
Dienstleistungen zur Bereitstellung von Energie, die zur Deckung von Verlusten und für den Ausgleich von Differenzen zwischen Ein- und Ausspeisung benötigt wird, zu denen insbesondere auch Regelenergie gehört,
- 1a. **Ausspeisekapazität**
im Gasbereich das maximale Volumen pro Stunde in Normkubikmeter, das an einem Ausspeisepunkt aus einem Netz oder Teilnetz insgesamt ausgespeist und gebucht werden kann,
- 1b. **Ausspeisepunkt**
ein Punkt, an dem Gas aus einem Netz oder Teilnetz eines Netzbetreibers entnommen werden kann,
2. **Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen**
natürliche oder juristische Personen oder rechtlich unselbständige Organisationseinheiten eines Energieversorgungsunternehmens, die Betreiber von Übertragungs- oder Elektrizitätsverteilernetzen sind,
3. **Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen**
natürliche oder juristische Personen oder rechtlich unselbständige Organisationseinheiten eines Energieversorgungsunternehmens, die die Aufgabe der Verteilung von Elektrizität wahrnehmen und verantwortlich sind für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Verteilernetzes in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen,
4. **Betreiber von Energieversorgungsnetzen**
Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen oder Gasversorgungsnetzen,
5. **Betreiber von Fernleitungsnetzen**
Betreiber von Netzen, die Grenz- oder Marktgebietsübergangspunkte aufweisen, die insbesondere die Einbindung großer europäischer Importleitungen in das deutsche Fernleitungsnetz gewährleisten, oder natürliche oder juristische Personen oder rechtlich unselbstständige Organisationseinheiten eines Energieversorgungsunternehmens, die die Aufgabe der Fernleitung von Erdgas wahrnehmen und verantwortlich sind für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau eines Netzes,

Die Gemeinde orientiert sich am § 1 ENWG

Bewertungsmatrix für die vorliegenden Angebote für den Wegenutzungsvertrag Gas

Bewertungsfaktor/ Anbieter	Kommunaler Einfluss in den Unternehmen	Versorgungs- sicherheit	Wettbewerbs- fähigkeit des Angebotes	technische Ausstattung des Partners	Referenzen aufgrund des Betriebes vergleichbarer Gasnetze	Netzkenntnis	Gesamt
	in % 40	in % 15	in % 15	in % 15	in % 10	in % 5	in % 100
Anbieter A							
Summe	0	0	0	0	0	0	0
Anbieter B							
Summe	0	0	0	0	0	0	0

Die Bewertung wird nach dem Schulnotenprinzip durchgeführt. (Wert 1 = bester Wert/Wert 6 = schlechtester Wert)